



**Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen**

Frau Susanne Gerlach, Tel. 171434

**RAT**

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

<b>TOP: Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO</b>		
Beschlussvorlage Nr. 087/2025		
Produkt: 01.08.01 Finanzmanagement		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungstermine</b>
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	07.04.2025

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																
<input checked="" type="checkbox"/> investiv <input checked="" type="checkbox"/> konsumtiv																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>einmalig</th> <th>lfd. jährlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aufwendungen/Auszahlungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonstige Erträge/Einzahlungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		einmalig	lfd. jährlich	Aufwendungen/Auszahlungen			Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)			Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen			Sonstige Erträge/Einzahlungen		
	einmalig	lfd. jährlich														
Aufwendungen/Auszahlungen																
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)																
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen																
Sonstige Erträge/Einzahlungen																
Bemerkung: Die finanziellen Auswirkungen sind detailliert in der Begründung und in den beigefügten Anlagen dargestellt.																
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?																
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:																
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:																
Einmalig: / /																
Laufend: / /																
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe																
<input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe																
Grundlage: § 22 KomHVO in Verbindung mit der Dienstanweisung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO vom 10.02.2014																

**Beschlussvorschlag:**

Die Übertragungen von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 22 KomHVO mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan 2025 werden zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Ansätze des Haushaltsplanes (Haushaltsermächtigungen) sind zeitlich an das Haushaltsjahr gebunden; sie verlieren mit Abschluss eines Haushaltsjahres grundsätzlich ihre Gültigkeit. Ermächtigungsübertragungen stellen eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar. Die zeitliche Bindung wird auf das Folgejahr „ausgedehnt“.

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Eine entsprechende Regelung in Form einer Dienstanweisung hat der Bürgermeister nach Zustimmung des Rates (siehe hierzu Sitzungsdrucksache Nr. 228/2013) mit Datum vom 10.02.2014 erlassen.

Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Die übertragenen Ermächtigungen stehen im neuen Haushaltsjahr neben den Ansätzen zur Verfügung. Die Ermächtigungsübertragung führt im Ursprungsjahr zu einer Entlastung des Rechnungsergebnisses im Vergleich zur Haushaltsplanung; die Inanspruchnahme einer übertragenen Ermächtigung belastet das Rechnungsergebnis des neuen Haushaltsjahres.

Dem Rat ist eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des neuen Haushaltsjahres zur Kenntnis zu geben.

Als Anlage sind dieser Vorlage zwei Übersichten der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen der Fachdienste beigefügt. Die erste Übersicht enthält die Übertragungen für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit und die zweite Übersicht die für den Bereich der Investitionstätigkeit. Zusammengefasst ergeben sich folgende Beträge:

	<b>Ermächtigungs- übertragungen 2024/2025</b>	<b>Vorjahreswerte zum Vergleich</b>	<b>Vorvorjahres- werte zum Vergleich</b>
Aufwendungen	8.268.311,30 €	1.744.950,00 €	5.520.565,27 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.998.503,93 €	2.104.001,67 €	8.915.769,11 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	22.042.117,92 €	10.444.026,14 €* 10.444.026,14 €	20.270.663,25 €

\* (Übertragungen 2023/2024 laut Beschlussvorlage Nr. 069/2024 zuzüglich der nachgeholtten Übertragung bei O 12010405 – Wibschla 4. und 5. BA)

Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Übertragungen von konsumtiven Mitteln haben sich im Vergleich zum Vorjahr extrem erhöht. Sie überschreiten auch die Übertragungen aus dem Vorvorjahr deutlich.

Die Ursachen sind vielfältig. Insbesondere wurden im Haushalt 2024 für die städtischen Gebäude umfangreiche Maßnahmen veranschlagt, die aufgrund des Personalmangels nicht umgesetzt werden konnten. Viele Maßnahmen auch im Bereich des Infrastrukturvermögens wurden begonnen, konnten aber aus verschiedenen Gründen, z.B. aufgrund des Umfangs der Maßnahmen oder auch aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten, nicht umgesetzt werden.

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit liegen noch mal deutlich höher als die Aufwendungen. Dies ist begründet durch die Instandhaltungsmaßnahmen, für die in Vorjahren Rückstellungen gebildet wurden. Auch hier hat sich die Umsetzung einer Vielzahl von Maßnahmen

verzögert.

Eine Neuveranschlagung der geplanten, aber noch nicht vergebenen Maßnahmen wie im Vorjahr war aufgrund des Doppelhaushalts nicht möglich. Die Verwaltung hatte in der Sitzungsdrucksache Nr. 069/2024 im vergangenen Jahr bereits folgenden Ausblick gegeben: „Durch die späte Verabschiedung des aktuellen Haushalts können neue Maßnahmen aufgrund der Regelungen zur vorläufigen Haushaltsplanung erst spät im Jahr begonnen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Maßnahmen nicht fristgerecht in 2024 abgeschlossen werden kann. Der Doppelhaushalt verwehrt die Möglichkeit, die Maßnahmen in 2025 neu zu veranschlagen. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Ermächtigungsübertragungen zum Jahreswechsel 2024/2025 wieder ansteigen werden.“ Dies hat sich nun bewahrheitet.

Die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen verschlechtern das Planergebnis des nachfolgenden Haushaltsjahres. Die im Haushaltsplan 2025 vorgesehenen Aufwendungen erhöhen sich von rd. 338,0 Mio. € auf 346,3 Mio. €. Der Jahresfehlbedarf des Haushalts 2025 erhöht sich von -36,6 Mio. € auf -44,9 Mio. €.

Die für 2025 geplanten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit steigen von rd. 316,8 Mio. € auf 331,8 Mio. €.

#### Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024 für Investitionen hatten sich im Vergleich zum Vorjahreswechsel 2022/2023 in etwa halbiert. Die Übertragungen von 2024 nach 2025 haben sich nun wieder mehr als verdoppelt und liegen mit rd. 22 Mio. € auch über dem Niveau von 2022/2023.

Die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2025 erhöhen sich durch die Ermächtigungsübertragungen von 57,5 Mio. € auf 79,5 Mio. €.

Die sehr hohen Ermächtigungsübertragungen bei den Investitionen können zu folgendem Problem führen:

Im Bereich der Investitionstätigkeit mussten Auszahlungsermächtigungen für Investitionen teilweise mehrfach übertragen werden, was haushaltsrechtlich zulässig und bei der Stadt Lüdenscheid nicht unüblich ist. Wiederholte Übertragungen gefährden aber die Finanzierung der Investitionen, da die hierfür erforderliche Kreditermächtigung gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW nur bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gilt.

Zur Reduzierung der Ermächtigungsübertragungen insbesondere im investiven Bereich wurden in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen getroffen:

Bei den Haushaltsplanungen wurde verstärkt darauf hingewirkt, dass Maßnahmen nur dann veranschlagt werden, wenn die Projekte dem Grund und der Höhe nach entsprechend der Veranschlagung auch tatsächlich umsetzbar sind. Projekte waren in Bauabschnitte zu unterteilen. Insbesondere waren Planungs- und Bauleistungen nach Möglichkeit zeitlich zu trennen, also: Planung im ersten Jahr, Umsetzung im Folgejahr. Durch die verstärkte Einbeziehung von Verpflichtungsermächtigungen, die im Planungsjahr die Vergabe von Aufträgen ermöglichen, die erst im Folgejahr zur Ausführung kommen, konnte eine vollständige Projektabsicherung bereits im ersten Jahr – also unmittelbar an die Planung anschließend – sichergestellt werden.

Darüber hinaus wurden Maßnahmen ganz oder teilweise im neuen Haushaltsjahr neu veranschlagt, wenn sich abzeichnete, dass eine Umsetzung im bisherigen Planjahr nicht möglich war. Dies hat im Vorjahr zu der entsprechenden Reduzierung der Ermächtigungsübertragungen geführt. Die Vermeidung von Ermächtigungsübertragungen führte durch die Neuveranschlagung nicht zu einer Limitierung der investiven Maßnahmen, sondern führte zu einer transparenteren und

periodengerechteren Veranschlagung der Haushaltsmittel.

Eine Neuveranschlagung der aus 2024 benötigten Mittel ist aufgrund des Doppelhaushalts nicht möglich, was – wie erwartet – zu einem erheblichen Anstieg der Übertragungen geführt hat.

Setzt man die Ermächtigungsübertragungen ins Verhältnis zum fortgeschriebenen Ansatz des jeweiligen Jahres, ist im Vergleich zum Vorjahr ein leichter Anstieg und im Vergleich zum Vorvorjahr sogar ein deutlicher Rückgang festzustellen. Die Gemeindeprüfungsanstalt ermittelt im Rahmen ihrer Prüfung diese Quote (Anteil Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz) und hatte für die Jahre 2017 – 2020 Werte zwischen 40% und 51% ermittelt. In den Jahren 2021 und 2022 lag sie bei jeweils rd. 44%. Im Vorjahr betrug sie rd. 24%. Mit nunmehr 28% ist sie zwar höher als im Vorjahr, allerdings deutlich niedriger als in den vorhergehenden Jahren.

Die vom Rat in der Sitzung vom 15.04.2024 geforderten Neukalkulationen liegen der Kämmerei für fast alle investiven Maßnahmen in Form von aktualisierten Kostenschätzungen, Ausschreibungsunterlagen, Angeboten oder ähnlichem vor. Die Inanspruchnahmequote der investiven Ermächtigungen wird im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 ermittelt.

#### Kreditermächtigungen und Bestand an eigenen Finanzmitteln

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionskrediten gilt gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres bzw. – wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird – bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Die Kreditermächtigungen aus 2024 in Höhe von insgesamt 27,4 Mio. € wurden noch nicht in Anspruch genommen. Aus dieser Kreditermächtigung sollen 11 Mio. € in das Haushaltsjahr 2025 übertragen werden.

Die für 2025 geplante Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln verschlechtert sich durch die Ermächtigungsübertragungen um insgesamt rd. 26 Mio. €.

Lüdenscheid, den 19.03.2025

In Vertretung:

*gez. Haarhaus*

Sven Haarhaus  
Beigeordneter und Stadtkämmerer